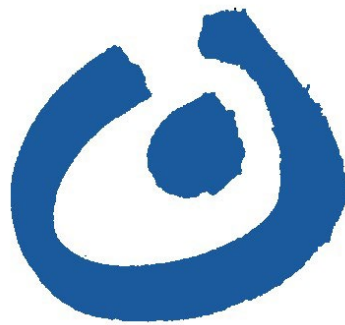


Satzung



Lebenshilfe Ortsverein Biedenkopf e.V.

Stand: 28.06.2022



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Ortsverein Biedenkopf e.V.“
2. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung. Insbesondere von Eltern, Angehörigen sowie des Betreuungs-, Freundes- und Förderkreises von Menschen mit geistiger, körperlicher und seelischer Behinderung.
3. Sitz des Vereins ist Dautphetal.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Marburg unter VR 2639.
5. Der Verein ist Mitglied im:
 - Lebenshilfewerk Marburg - Biedenkopf e.V.
 - Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
 - Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Berufsbildung, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein will in Wahrnehmung sozialer, wohlfahrtspflegerischer/paritätischer Verantwortung Menschen mit Behinderung Hilfen und Förderung gewähren und sie dadurch am Leben in der Gemeinschaft teilhaben lassen. Die Inklusion der Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Leben steht als vorrangiges Ziel.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für den steuerbegünstigten Verein „Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V.“ und mit diesem verbundenen steuerbegünstigten Tochterunternehmen zur Verwirklichung seiner/ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen.

§ 2 Zweck und Aufgaben (Fortsetzung)

4. Der Verein hat in seinem Bereich vor allem folgende Aufgaben:
 - Zusammenarbeit mit den im Bereich befindlichen Behinderteneinrichtungen.
 - Kontaktpflege der Eltern untereinander, insbesondere Aufnahme von Kontakten zu Eltern junger behinderter Kinder
 - Beratung der Behinderten und ihrer Eltern, insbesondere Vermittlung der entsprechenden Fachstellen.
 - Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung und ihrer Eltern gegenüber Behörden, Organisationen und Einrichtungen.
 - Öffentlichkeitsarbeit
5. Hilfsbedürftige Menschen werden gemäß Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz ohne Unterschied der ethnischen und kulturellen Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, ihrer Weltanschauung, ihrer sexuellen Ausrichtung oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in den Verein aufgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Zuschüsse und Beihilfen
4. sonstige Zuwendungen
5. Einnahmen aus Sammlungen und Werbeaktionen

§ 5 Mitgliedschaft

Aufnahme:

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und des Lebenshilfe Landesverbandes Hessen e.V.

Beendigung:

4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) Austritt
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
 - e) Ausschluss
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse verschickt wurde, auch wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann wegen eines schwerwiegenden satzungswidrigen oder vereinschädigenden Verhalten durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsklärung dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenem Brief - Rückschein – bekannt zu machen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt.

§ 5 Mitgliedschaft (Fortsetzung)

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

8. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstands und Nachwahl gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festlegung der Wirtschaftsprüfer auf Vorschlag des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege einer digitalen (Telefon- Videokonferenz) oder hybriden Form (Versammlung aus Anwesenden und Video- Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Sitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (Fortsetzung)

3. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks verlangt.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist, auch wenn es als unzustellbar zurück kommt.
5. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 Mehrheit erforderlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Vorsitzende oder bei Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und sind von der jeweiligen Versammlungsleitung und der von der Versammlungsleitung zur Protokollführung bestimmten Person zu unterschrieben.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas Anderes bestimmt ist. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde; hierbei muss der neue Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung mitgeteilt werden.
Wird eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, so ist eine neue mit gleicher Tagesordnung, innerhalb der nächsten sechs Wochen einzuberufen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ehegatten, die Eltern oder Sorgeberechtigte von Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Satzung sind, können sich mit schriftlicher Vollmacht gegenseitig vertreten. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden. Angestellte des Lebenshilfewerkes dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Mehrfache Wiederwahlen sowie Block- und Listenwahlen sind möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretungen.
3. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vier-Augen-Prinzip).
4. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied aus dem kommunalen Bereich kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat Stimmrecht. Die Kooptierung gilt nur für eine Wahlperiode.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung nach der Reihenfolge der letzten Vorstandswahl. Darüber hinaus ist freie Ergänzung möglich. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand tagt auf Einladung des/der Vorsitzenden nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail fassen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen. Sitzungen des Vorstandes können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
8. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom /von der Vorsitzenden sowie der protokollführenden Person unterzeichnet wird.
9. Zu den Vorstandssitzungen können Vorstandsmitglieder des Lebenshilfewerkes Marburg-Biedenkopf e.V. eingeladen werden. Außerdem können zu den Vorstandssitzungen bei Bedarf Vereinsmitglieder sowie sachkundige Dritte eingeladen werden.

§ 8 Vorstand (Fortsetzung)

10. Der Vorstand kann geeigneten Vereins- sowie Vorstandsmitgliedern schriftliche Vollmachten zur Vertretung des Vorstands bei Veranstaltungen verbundener Behinderteneinrichtungen und Organisationen erteilen. Die Vollmacht ist ereignisbezogen auszusprechen.
11. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten und unterhalten.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss unterliegt einer Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, daher entfällt die Kassenprüfung.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Verein Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Sollte der Verein Lebenshilfe- werk Marburg-Biedenkopf e.V. oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das gesamte verbleibende Vermögen des Vereins hilfsweise an
 - den Verein Lebenshilfe Ortsverein Marburg e.V,
 - hilfsweise an den Verein Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.in der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung.

Alle vorgenannten Vereine und Verbände haben das Vermögen im Sinne des § 2 der Satzung unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Vordringlich soll das Vermögen im Landkreis Marburg – Biedenkopf eingesetzt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.06.22 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige jeweilige Fassung außer Kraft.

Marburg, den 15.08.2022

